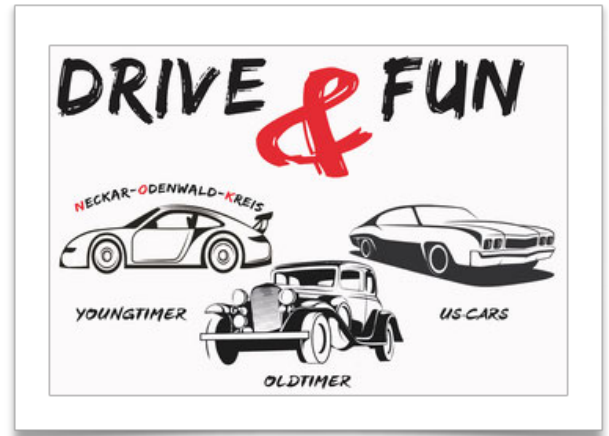


Satzung

„Drive & Fun“

Mosbach-Lohrbach



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Drive & Fun“

1.2. Er hat seinen Sitz in 74821 Mosbach - Stadtteil Lohrbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins ist

- a. die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen von Liebhabern historischer oder anderer außergewöhnlichen Kraftfahrzeugen, insbesondere die gegenseitige Unterstützung in diesen Belangen.
- b. Die Vermittlung des Austausches sportlicher und technischer Erfahrung unter seinen Mitgliedern.
- c. die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen.
- d. Die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht.
- e. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

2.6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt den Besitz eines historischen oder außergewöhnlichen Fahrzeugs nicht voraus.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4.2. Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich, unter der Benutzung eines vereinsinternen Vordruckes zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.

5.2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt,
- c. Ausschluss.
- d. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

5.3. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er bedarf der schriftlichen Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

5.4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

5.5. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sie gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziffer 5.3. bestehen.

5.6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

5.7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied:

- a. seinen fälligen Jahresbeitrag nicht binnen 6 Wochen nach Mahnung bezahlt hat.
- b. gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder sonst gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt,
- c. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichtender Mitglieder

6.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

6.2 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Hauptversammlungen zu nehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

7.2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer

9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Neuwahlen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit herbeigeführt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der verbleibende Vorstand berechtigt für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu bestimmen. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

9.3. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatz bzw. Nachfolger wählt.

9.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

9.5. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte solange fort, bis Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

10.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht kraft Gesetzes oder Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

10.2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die in seinen Sitzungen gefasst werden. Der 1. Vorsitzende oder - bei Verhinderung - dessen Stellvertreter lädt zu einer Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Woche ein. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.3. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

10.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse, die den Verein mit mehr als 250,-- € belasten, bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

10.5. Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, verwaltet die Vereinskasse und erstattet jährlich Kassenbericht an die Mitgliederversammlung.

10.6. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

11.1. Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung von Beiträgen sind sie befreit.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

12.2. Die Mitglieder werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Bei Versendung per Post gilt die Einberufung als ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen der genannten Frist zur Post aufgegeben wurde.

12.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

12.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte bei einer Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sein, findet am gleichen Tage 15 Minuten später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

13.1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

14.1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vermögen

15.1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

15.2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

16.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Wird die erforderliche Mindestzahl der Mitglieder in der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Versammlung nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

16.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke muss die Verwendung des Vermögens geregelt werden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

17.1. Diese Satzung ist am _____ von der Gründungsversammlung des Vereins „Drive & Fun“ beschlossen worden und tritt mit Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift